Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 7 (1892)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts. inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

VII. Jahrgang. Nr. 2. **I. Februar 1892.**

Inhalt: Übersicht über die Frequenz der kantonalen Unterrichtsanstalten, sowie der höhern Schulen in Zürich und Winterthur. — Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend die Erneuerungswahl der Primarlehrer und Geistlichen. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Beilage: Gesetze und Verordnungen, Neue Folge, pag. 213—228.

Übersicht über die Frequenz der kantonalen Unterrichtsanstalten, sowie der höhern Schulen in Zürich und Winterthur.

1. *Schüler-Frequenz im Dezennium 1881—1890.*

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	Total
1. Gymnasium in Zürich . .	322	332	373	377	388	400	374	366	348	333	3613
2. Industrieschule Zürich	127	111	94	103	100	102	129	139	148	158	1211
3. Lehrerseminar in Küsnacht .	156	118	104	93	88	95	110	119	149	153	1185
4. Tierarzneischule Zürich	28	30	30	33	44	51	49	59	47	38	409
5. Technikum Winterthur .	139	162	171	165	174	211	255	296	302	361	2236
6. Landwirtsch. Schule . . .	52	51	44	45	55	46	50	50	52	52	497
7. Lehrerinnenseminar Z'ch.	61	50	52	52	63	59	59	64	69	75	604
8. Höh. Töchterschule Zürich	57	58	44	36	41	49	36	35	26	33	415

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	Total
9. Gymnasium in Winterthur .	144	139	147	139	139	137	131	132	137	143	1388
10. Industriesch. Winterthur .	38	27	29	24	27	27	29	34	33	24	292
11. Höh. Mädchensch. W'thur .	35	35	45	65	56	67	29	24	16	26	398
12. Hochschule in Zürich . .	351	405	460	433	457	481	509	515	501	538	4650
Total	1510	1518	1593	1565	1632	1725	1760	1833	1828	1934	16898

2. *Herkommen der Schüler (Wohnort der Eltern).*

	1882				1886				1890			
	Schulort	Zürcherische Gemeinden	Schweiz	Ausland	Schulort	Zürcherische Gemeinden	Schweiz	Ausland	Schulort	Zürcherische Gemeinden	Schweiz	Ausland
1.		366	92	54	371	46	15	8	281	29	12	11
2.					94	16	11	12	127	20	11	23
3.		119	2	1	5	89	4	—	17	134	2	—
4.		8	23	5	2	9	37	3	1	8	25	4
5.		75	73	14	10	55	118	28	30	82	193	56
6.						24	21	1	29	—	23	—
7.		79	22	10	42	9	11	5	52	14	6	3
8.					59	2	1	4	26	1	5	1
9.					103	30	3	1	118	19	5	1
10.		214	17	9	16	3	—	8	14	2	4	4
11.					64	—	5	3	23	1	1	1
12.		114	151	103		177	172	132		167	200	171
					766	460	398	205	718	477	487	275

Bemerkungen: 1. Es sind jeweilen nur die regelmässigen Schüler aufgeführt, also für das Technikum unter Ausschluss der Hospitanten, deren Zahl jeweilen ca. 150 beträgt und für die Hochschule unter Ausschluss der Nichtimmatrikulirten, welche auch jedes Semester ca. 100 betragen.

2. Die Frequenzzahlen beziehen sich auf den Schluss des Schuljahres.

3. Für das Lehrerseminar in Küsnacht wird die jeweilige Zahl der Aufzunehmenden durch Beschluss des Erziehungsrates festgesetzt, an den übrigen Anstalten werden alle Aspiranten aufgenommen, welche die Aufnahmsprüfung bestehen können.

4. Die Zahlen betreffend das Herkommen beziehen sich in den Jahren 1882 und 1886 für einzelne Anstalten auf die überhaupt Eingetretenen.

Kreisschreiben

an die Statthalterämter, Gemeindeschulpflegen und Gemeindekirchenpflegen betreffend die Erneuerungswahlen der Primarschullehrer und Geistlichen.

Gemäss Art. 64, Alinea 3 der kantonalen Verfassung und nach den §§ 6, 11 und 57 des Gesetzes vom 7. November 1869, betreffend die Wahlen der Beamten und öffentlichen Angestellten, sind die Erneuerungswahlen der Primarschullehrer und der vom Staate besoldeten Geistlichen der reformirten und katholischen Konfession spätestens im Monat Mai dieses Jahres vorzunehmen.

Den Schul-, beziehungsweise Kirchenpflegen liegt es ob, rechtzeitig vor den Wahlverhandlungen die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen und den Wahlakt selbst vorzubereiten. In den Bekanntmachungen ist den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu rufen (§ 27 des zitirten Gesetzes).

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vornahme dieser Erneuerungswahlen werden die Schul- und Kirchenpflegen auf den eingangszitirten § 11 hingewiesen mit dem Beifügen, dass es wünschbar erscheint, einerseits die Wahlen der Lehrer und Geistlichen nicht gleichzeitig mit denen der Gemeindebehörden vorzunehmen, anderseits die Wahlen der Primarlehrer so rechtzeitig (Ende Februar oder Anfang März) zu vollziehen, dass allfällige Ersatzwahlen noch vor dem 1. Mai stattfinden können.

Die Erneuerungswahlen, welchen eine genaue Bereinigung der Stimmregister vorauszugehen hat, finden nach § 2 des Wahlgesetzes durch die Urne oder in geschlossener Versammlung und geheimer Abstimmung statt.

Da es sich bei den im Amte stehenden Lehrern und Geistlichen nur um Bestätigung oder Nichtbestätigung handelt, letztere jedoch nur durch die Mehrheit der stimmberechtigten Einwohner erfolgen kann, so werden die Wahlen nicht durch Ausfüllung der Stimmzettel mit dem Namen der Kandidaten, sondern mit „Ja“ oder „Nein“ vollzogen und zählen die Stimmen der nicht am Wahlakte teilnehmenden Aktivbürger, ebenso die leer eingelegten Stimmzettel

wie die mit „Ja“ ausgefüllten, als bestätigende Stimmen. Trägt ein Stimmzettel ausnahmsweise den Namen des Lehrers oder Geistlichen, so wird er ebenfalls zu den bejahenden gezählt.

Die Wahlprotokolle sollen folgende Rubriken enthalten: Zahl der Stimmberechtigten, Zahl der Votanten, absolutes Mehr, Ja, Nein, leere und ungültige Stimmen.

Die Protokolle der Wahlverhandlungen sind von den Vorsteherschaften der Wahlbureaux den Schul-, beziehungsweise Kirchenpflegen zu Handen des betreffenden Statthalteramtes und von diesem nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist der Direktion des Erziehungswesens, resp. des Innern einzusenden.

Im übrigen sind für Wahlen durch die Urne die Vorschriften der bezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 zu beobachten.

Zürich, den 19. Januar 1892.

Der Direktor des Innern: *K. Walder.*
Der Sekretär: *J. C. Eschmann.*

Kleinere Mitteilungen.

An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

An Primarschulen:

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Dielsdorf	Sünikon	Schmid, Jakob	1816	1837—76	26.Nov.91

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn
Zürich	Dietikon, ref.	Lier, A.	Krankheit	7. Januar
		Vikar: Abdorf, Heinr., a. Lehrer, Hirslanden.		
„	Hirslanden	Gujer, Adolf	Krankheit	19. Januar
		Vikar: Würth, Ernestine, Lichtensteig.		
Winterthur	Hettlingen	Keller, Arnold	Krankheit	25. Januar
		Vikar: Surbeck, Eduard, von Unterhallau.		

An Sekundarschulen:

Vikar:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn
Winterthur	Winterthur	Rietmann, Peter	Krankheit	6. Januar
		Vikar: Gutknecht, Bertha, von Neftenbach.		

Inserate.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer.

Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden auf die Tage vom 14.—19. März 1892 verlegt. Die schriftlichen Anmeldungen, welche der Vorschrift von § 2 bezw. § 15, sowie der §§ 10—12 des Prüfungsreglementes vom 24. Mai 1890 zu entsprechen haben, sind spätestens bis 20. Februar an die Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 21. Januar 1892. Für die Erziehungsdirektion
Der Sekretär: **C. Grob.**

Lehrerseminar des Kantons Zürich.

Die Aufnahmsprüfung für den mit Mai 1892 beginnenden Jahreskurs findet Freitag den 4. und Samstag den 5. März statt.

Wer dieselbe zu bestehen wünscht, hat bis zum 20. Februar an die unterzeichnete Direktion eine schriftliche Anmeldung mit amtlichem Altersausweis und verschlossenem Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen einzusenden. Falls er sich um Stipendien bewerben will, ist ein gemeinderätliches Zeugnis des obwaltenden Bedürfnisses beizulegen, nach einem Formular, das auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion oder bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Zur Aufnahme sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können. Technische und Freihandzeichnungen sind in einer Mappe zur Prüfung mitzubringen.

Diejenigen Aspiranten, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere weitere Anzeige erhalten, haben sich sodann Freitag den 4. März, Vormittags 1/49 Uhr, im Seminargebäude zur Aufnahmsprüfung einzufinden.

Küsnacht, 16. Januar 1892. (OF1451)
Die Seminardirektion.

Lehrerinnen-Seminar in Zürich.

1. Anmeldungen für den nach Ostern beginnenden neuen Jahreskurs des Seminars, welches in 4 Klassen auf die staatliche Fähigkeitsprüfung vorbereitet, sind von Geburtsschein und Schulzeugnis begleitet, bis zum 1. März an Herrn Prorektor Dr. Stadler in Zürich einzusenden.

Zum Eintritt in Klasse I wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und eine dem Pensum der 3. Sekundarklasse entsprechende Vorbildung, zum Eintritt in eine höhere Klasse das entsprechende höhere Alter und Mass von Kenntnissen erfordert. Über Lehrplan und Reglement ist der Prorektor bereit, Auskunft zu erteilen.

2. Das Seminar ist auch Nichtseminaristinnen geöffnet und zwar:

a) Klasse I denjenigen Schülerinnen, welche später in die höhere Töchterschule einzutreten gedenken;
b) Klasse I—IV solchen Schülerinnen, welche sich auf die Hochschule vorbereiten wollen.

Für die unter a erwähnten Schülerinnen sind die Fächer Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Rechnen und Buchhaltung (17 Stunden), welche sämtlich auf Vormittagsstunden verlegt werden sollen, obligatorisch, in Bezug auf die übrigen Fächer des Seminars steht ihnen die Wahl frei.

Das Schulgeld ist in beiden Fällen das der höhern Töchterschule.

Die Aufnahmsprüfung findet Donnerstag, den 10. März, Morgens von 8 Uhr an, im Grossmünsterschulgebäude statt.

In derselben haben diejenigen Schülerinnen, welche sich als Lehrerinnen ausbilden lassen wollen, die von ihnen in den drei letzten Jahren angefertigten Zeichnungen mitzubringen.

In den Anmeldungen ist zu erklären, ob die Aufnahme im Sinne von 1 2 a oder 2 b gewünscht wird, bei 2 a ausserdem, welche fakultativen Fächer neben den obligatorischen die Schülerin zu besuchen gedenkt.

Zürich, den 22. Januar 1892. (H270Z)

Die Aufsichtskommission.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer.

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester ein Unterrichtskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfasst 40 Stunden pro Woche und berücksichtigt folgende Fächer: Projektionslehre und Schattenlehre, Stillehre und Farbenlehre, Ornamentik, Methodik, gewerbliches Freihandzeichnen, Zeichnen nach Gipsmodellen, Perspektive und Modelliren.

Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 20. April bis zum 13. August. Anmeldungen nimmt bis zum 1. April entgegen

Die Direktion des Technikums.

Technikum in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Sommerkurs beginnt am 20. April. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden.

Die Aufnahmsprüfung findet Dienstag den 19. April, von Morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Die Direktion des Technikums.

Kantonsschule in Zürich.

Die Anmeldung neuer Schüler für den nächsten Jahreskurs findet Samstag den 20. Februar im Kantonsschulgebäude statt und zwar für diejenigen, welche in die erste (unterste) Klasse des Gymnasiums oder der Industrieschule eintreten wollen, Nachmittags 2 Uhr, für die übrigen um 3 Uhr. Die Anzumeldenden haben sich persönlich einzufinden (Industrieschule Zimmer Nr. 7, Erdgeschoss links; Gymnasium Zimmer 27, 2. Stock) und mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) ausgestelltes Aufnahmsgesuch, sowie den ausgefüllten Anmeldungsschein;
2. einen amtlichen Altersausweis (Geburtsschein;
3. ein Zeugnis von der bisher besuchten Schulanstalt über Fleiss, Fortschritte und Betragen;
4. wenn der Anzumeldende ein fakultatives Fach (Religion und Chorgesang, am Gymnasium von der 2. Klasse an ausserdem Griechisch) nicht besuchen soll, eine diesbezügliche Erklärung;
5. wenn der Anzumeldende nicht turnen kann, ein Zeugnis des Hausarztes.

Zum Eintritt in die unterste Klasse des Gymnasiums ist das auf den 1. Mai 1892 zurückgelegte 12. Altersjahr erforderlich; ebenso zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter. Für die Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten gefordert, welcher nach vollendetem Besuch einer wohlbestellten Alltagsschule bei einem befähigten und fleissigen Schüler vorausgesetzt werden muss.

Zum Eintritt in die erste Klasse der Industrieschule ist das auf den 1. Mai 1892 zurückgelegte 14. Altersjahr er-

forderlich u. s. f. Aspiranten für die erste und zweite Klasse haben dasjenige Mass von Vorkenntnissen aufzuweisen, welches sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei resp. in drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Auswärts wohnenden Bewerbern um die Aufnahme ist die persönliche Anmeldung erlassen; dagegen haben sie die oben angeführten Ausweisschriften vor dem 20. Februar an die Unterzeichneten einzusenden.

Die Aufnahmsprüfungen sind angesetzt wie folgt:

1. Für die in die unterste Klasse des Gymnasiums angemeldeten Schüler auf Mittwoch den 2. März, Nachmittags 2 Uhr und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 27);
2. für die in die 2., 3., 4. oder 5. Klasse der Industrieschule angemeldeten Schüler Dienstag den 15. März, Nachmittags 2 Uhr und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 5);
3. für die übrigen, d. h. für alle in die höhern Klassen des Gymnasiums einer- und in die unterste (erste) Klasse der Industrieschule anderseits angemeldeten Schüler Montag den 4. April, Vormittags 7 Uhr und den folgenden Tag (Gymnasiumzimmer Nr. 27, Industrieschule Nr. 5).

Die Schüler haben sich mit Schreibmaterial versehen einzufinden.

Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor Bezug desselben der Genehmigung des Rektors, welcher sie versagen kann, ohne dabei zur Mitteilung der Gründe verpflichtet zu sein. (Regl. § 11.)

Die Eltern und Besorger von anzumeldenden Schülern werden ersucht, den oben bezeichneten Anmeldungstermin genau zu beobachten; verspätete Anmeldungen können nicht mehr auf Berücksichtigung Anspruch machen. Prüfungen nach den angegebenen Terminen finden nicht statt.

Anmeldungsscheine können beim Hauswart der Kantonsschule bezogen werden.

Zürich, den 23. Januar 1892.

H. Wirz, Rektor des Gymnasiums.
Fr. Hunziker, Rektor der Industrieschule.